

<p>Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 18.07.2023 Normalzahl: 10; anwesend: 8 Mitglieder; abwesend: 2 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Simon Schacher Gemeinderat Christian Walter</p>
---	---

Außerdem anwesend: Herr Jürgen Müller, Regionalmanager
Verteilnetz der Netze BW,
Herr Joachim Heppner, Kommunalberater
von der Netze BW.....bei § 109

§ 108

Bürgerfrageviertelstunde

Dazu meldet sich Herr Günter Walter und fragt an, ob es möglich wäre, in der Volkersheimer Straße eine Tempo 30-Zone einzuführen. Der Verkehr (ab 05:00 Uhr morgens) insbesondere aber der Schwerlastverkehr nehme immer mehr zu. Bürgermeister Hauler merkt an, dass es sich bei der Volkersheimer Straße um eine klassifizierte Straße handle und dort die Gemeinde nach der aktuellen Gesetzeslage keine Tempo 30-Zone bekommen würde. Da die Einfahrt von der Königsberger Straße in die Volkersheimer Straße sehr erschwert sei, fragte Günther Walter an, dort einen Spiegel anzubringen. Bürgermeister Hauler möchte sich vor Ort gegebenenfalls mit dem Landratsamt und der Verkehrspolizei selbst ein Bild machen.

§ 109

Jahresbericht der Netze BW - Aktuelles zum Stromnetz in Rottenacker

Dazu kann Herr BM Hauler den Regionalmanager der Netze BW, Herrn Jürgen Müller sowie Herrn Joachim Hepner, Kommunalberater von der Netze BW in der Mitte des Gemeinderats begrüßen. Herr Hepner erinnert daran, dass wir uns mitten in der Energiewende befinden. Laut Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur müsse, um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden, der Netzausbau forciert werden. In Kommunen müsse zur Sicherstellung der Energieversorgung eine Infrastrukturwende stattfinden, so Jürgen Müller. Zwecks Umsetzung der Energiewende vor Ort wurden in den letzten Jahren 2 Mio. Euro investiert, wodurch die Energiesicherheit der Gemeinde als hoch eingestuft werden könne. In der Gemeinde Rottenacker werden 259 Prozent des von privaten Haushalten verbrauchten Stroms aus Wasserkraft – 5173, Photovoltaik 2544 – und aus Biomasse – 1889 Megawattstunden Strom ins Netz eingespeist, was beim Referenten Anerkennung fand. Allerdings läge Rottenacker bei 36 Elektrofahrzeugen noch nicht gut im Rennen.

Über drei Leitungen werde vom Umspannwerk Munderkingen Strom geliefert, zwei weitere seien 2024 für ca. 3 Mio. Euro noch geplant. Sollte der absolute Notfall eintreten, könne Strom aus Ehingen und Achstetten geliefert werden.

Herr Hepner erklärt, dass wegen sinkender Flusspegel und Einschränkungen beim Transport von Kohle auf Flüssen, künftig „konventionelle Kraftwerke“ keine Zukunft haben.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Jürgen Müller und Herrn Joachim Hepner für diese ausführliche Präsentation und merkt an, dass die Gemeinde partnerschaftlich mit der Netze BW zusammenarbeite und man mit der Versorgung und den geringen Ausfallzeiten sehr zufrieden sei.

In den nächsten Jahren werden Freiflächensolaranlagen mit max. ca. 20 ha dazu beitragen, dass in Rottenacker neben den privaten Haushalten auch der Industriestrom selber erzeugt werden kann.

§ 110

Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“

- a) **Billigungsbeschluss**
- b) **Beschluss für die frühzeitige Beteiligung**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.12.2023 – § 66 – die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu den örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“ beschlossen. Weitergehend liegt dem Gemeinderat der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sankt Johannesfeld“ – Billigungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden vor.

Der Vorsitzende geht auf das Ziel und den Zweck der Planung und das durchzuführende Verfahren ein, erörtert dem Gemeinderat den schriftlichen Teil und geht auf den Umweltbericht ein.

Hier soll auf 6,3 Hektar Fläche jährlich 5,5 Megawatt Strom erzeugt werden. Aufgrund weiteren Anfragen geht Bürgermeister Hauler davon aus, dass auf der Gemarkung Rottenacker bis 20 Hektar Solarparks entstehen können.

Sachdarstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2045 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Neudorf.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen

geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bereits als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 30 (1) BauGB werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche sowie örtliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Der Gemeinderat von Rottenacker hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

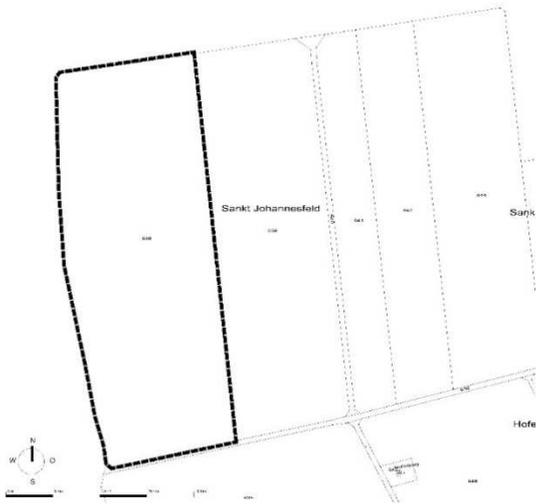
Anschließend an den Billigungsbeschluss des Vorentwurfes am 18.07.2023 wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB durchgeführt.

Der Umweltbericht mit Bestandsplan liegt als Vorentwurf vor. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde durchgeführt. Derzeit laufen noch spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird zum Entwurf ergänzt.

Geltungsbereich

Die Fläche hat eine Größe von ca. 6,33 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 638. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Neudorf, an der Gemarkungsgrenze nach Ehingen/Donau. Der Siedlungsrand von Neudorf befindet sich ca. 370 m entfernt.

Das Plangebiet wird, wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 18.07.2023 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 18.07.2023 wird mit der Begründung vom 18.07.2023 gebilligt.
2. Der Vorentwurf zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 18.07.2023 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 18.07.2023 wird mit Begründung vom 18.07.2023 gebilligt.
3. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 111

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Der Feinbelag der in der Zeppelinstraße über den Randstein hinaus angebracht wurde, wird noch entfernt, so der Vorsitzende auf die Frage von Gemeinderat Dietmar Moll.

2. Die immer neu entstehende Wasserpfütze beim Festplatz wird die Firma Maier zügig (auf jeden Fall vor dem nächsten Fest) beheben, so der Vorsitzende.
Ebenso soll der Fußweg vom Maierwiesenweg zur Gartenstraße geteert werden.
